

Reglement und Leitfaden Datenschutz

Musik-Akademie Basel

Stand 24. März 2025

1. Datenschutzreglement der Musik-Akademie Basel	2
2. Einleitung und Grundbegriffe des Leitfadens	6
3. Grundsätze	7
a) Rechtmässigkeit.....	7
b) Treu und Glauben	9
c) Zweckbindungsprinzip	10
d) Verhältnismässigkeit	11
e) Informationspflicht bei der Beschaffung	12
f) Datenrichtigkeit.....	13
4. Auskunftsrecht	14
5. Drittbearbeiter der MAB (insb. FHNW)	16
6. Weisung zum Vorgehen bei Verletzung der Datensicherheit.....	17
7. Human Resources: Ausgewählte Fragestellungen und Beispiele	18
8. Datenschutzerklärung für Mitarbeitende und Stellenbewerbende	20
9. Datenschutzklausel AGB	22
10. Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) bei neuen Personendatenbearbeitungen.....	23

1. Datenschutzreglement der Musik-Akademie Basel

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, deren Personendaten durch Mitarbeitende der Musik-Akademie Basel bearbeitet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschliesslich auf die Bearbeitung von Personendaten.

§ 3 Begriffe

a) Leitfaden

Der Leitfaden Datenschutz der Musik-Akademie Basel ist dem vorliegenden Datenschutzreglement anhängig. Darin werden die Begriffe, Bestimmungen und Prozesse, die dieses Reglement umschreibt, näher erläutert.

b) Personendaten

Personendaten sind alle physisch (inkl. digital) verzeichnete Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

c) Bestimmbarkeit

Bestimmbar ist eine Person, wenn ihre Identität ohne unverhältnismässigen Aufwand bestimmt werden kann.

d) Besondere Personendaten

Besondere Personendaten sind:

- a. Informationen zu Massnahmen der sozialen Hilfe (insb. Sozialhilfeverfügungen).
- b. Informationen zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten.
- c. Informationen zur Gesundheit, zum Erbgut, zur persönlichen Geheimsphäre oder zur ethnischen Herkunft
- d. Informationen zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen.
- e. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlauben (sog. Profiling mit hohem Risiko)

e) Profiling

Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel vorherzusagen.

- f) Bearbeiten
Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit ihnen, insb. das Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten.
- g) Datensicherheit
Datensicherheit bedeutet den Schutz vor unbefugtem Zugang (Vertraulichkeit), Vernichtung (Verfügbarkeit) oder Veränderung (Integrität) von Personendaten sowie dass diese Bearbeitungen nachvollziehbar sind (Nachvollziehbarkeit und Zuverlässigkeit).

§ 4 Grundsätze

Personendaten dürfen nur nach den nachfolgenden Grundsätzen bearbeitet werden. Hierzu ist der Leitfaden zu konsultieren. Im Zweifelsfall sind Anfragen bei den Datenschutzmitarbeitenden der Musik-Akademie Basel unter datenschutz@mab-bs.ch zu stellen.

- a) Rechtmässigkeit
- b) Zweckgebundenheit
- c) Treu und Glauben
- d) Verhältnismässigkeit
- e) Informationspflicht bei der Beschaffung
- f) Datenrichtigkeit
- g) Aktenführung gem. Archivgesetz
- h) Datensparsamkeit bei IT-Systemen

§ 5 Besondere Personendaten

Besondere Personendaten (vgl. § 3 d)) dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

- a) Bild- und Tonaufnahmen von Einzelpersonen dürfen nur mit gültiger Einwilligung verzeichnet werden. Hierzu ist im Leitfaden das Merkblatt Fotografie und die Ausführungen zu gültiger Einwilligung zu konsultieren.
- b) Fehlender Widerspruch zu einer Bild- oder Tonaufnahme stellt keine gültige Einwilligung dar.

- c) Die gebotene Urteilsfähigkeit zur Einwilligung wird i.d.R. ab dem Alter von 14 Jahren angenommen, wobei jeweils auf den Einzelfall abzustellen ist. Bei jüngeren Personen muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder einer gesetzlichen Vertreter:in eingeholt werden
- d) Das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

§ 7 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung regelt je nach Standort ein auf der Webseite öffentlich einsehbares Reglement, das vom kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) genehmigt wurde. Die Videoüberwachung ist alle vier Jahre zu reevaluiert und das Ergebnis dem DSB vorzulegen.

§ 8 Auftragsbearbeiter (externe Dienstleister)

Das Bearbeiten von Informationen darf Dritten übertragen, wenn:

- a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und
- b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es die MAB tun dürfte. Entsprechende Vereinbarungen sind den Datenschutzmitarbeitenden der MAB im Voraus vorzulegen.
- c) die Gemeinde Riehen der Übertragung vorher bewilligt hat, sofern die Musikschule Riehen betroffen ist.

§ 9 Datensicherheit

Informationen sind durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

§ 10 Bekanntgabe

Personenendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) dies zur Gewährleistung des Schulbetriebs erforderlich ist oder
- c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

Im Zweifelsfall sind die Datenschutzmitarbeitende des MAB zu konsultieren.

§ 11 Nicht mehr benötigte Personendaten: Archivierung / Vernichtung

- a) Nicht mehr betrieblich oder gesetzlich benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind zu vernichten.

§ 12 Datenvermeidung und -sparsamkeit bei IT-Systemen

- a) Informationstechnologische Systeme sind so zu gestalten, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.
- b) Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 13 Künstliche Intelligenz (KI) von externen Anbietern

- a) Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, dürfen nur mittels KI von externen Anbietern bearbeitet werden, wenn entsprechende Datenschutzmassnahmen vertraglich mit dem Anbieter geregelt sind.
- b) Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, muss der erhöhte Schutz dieser Personendatenkategorien explizit mit dem Anbieter geregelt werden.

§ 14 Forschung und Statistik

Personendaten dürfen zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn:

- a) diese Daten nur zum Zweck der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung verwendet oder weitergegeben werden, und
- b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekanntgegeben werden, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

§ 15 Auskunftsbegehren

Auskunftsbegehren werden von den Datenschutzmitarbeitenden behandelt und sind ohne Verzug an diesen weiterzuleiten.

2. Einleitung und Grundbegriffe des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden dient als praxisnahe Wissensgrundlage für die Mitarbeitenden der Musik-Akademie Basel zum Datenschutz. Ebenfalls veranschaulicht er die betreffende Compliance-Massnahmen an der Musik-Akademie Basel.

Eine Information wird zum **Personendatum**, wenn dadurch eine (beliebige) Aussage zur Person gemacht werden kann und die Person dadurch **bestimmbar** ist. Selbst wenn eine Person nicht explizit genannt wird, kann durch die Kombination oder den Kontext von Informationen eine Aussage über sie getroffen werden.

Zur Bestimmbarkeit reicht bspw. die Info, dass eine Person ein Instrument spielt und eine bestimmte Master Class besucht, um in Kombination mit dem Veranstaltungskalender zu wissen, um welche Person es sich mit höchster Wahrscheinlichkeit handelt.

Als **Datenbearbeitung** gesetzlich relevant ist hierbei **jeder Umgang mit Personendaten in physisch wahrnehmbarer Form**.

Dazu gehört bspw. das analoge oder digitale Weitergeben, Empfangen, Erzählen, Aufnehmen, Aufbewahren oder Vernichten.

Insbesondere können sog. **besonders schützenswerte Personendaten** von der Tätigkeit der Musik-Akademie Basel betroffen sein. Zu denken ist an Arztzeugnisse oder Sozialhilfef Verfügungen. Besondere Personendaten bergen aufgrund des potentiellen Stigmas eine erhöhte Gefahr für Persönlichkeitsverletzungen der betroffenen Person. Es gelten deshalb besondere Voraussetzungen, um sie zu bearbeiten und sie bedürfen einem strengeren Datenschutz.

*Zu den besonderen Personendaten gehören Daten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr für eine Grundrechtsverletzung besteht. Dazu gehören bspw. Informationen über **religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche** Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über **die Gesundheit, genetische Daten, biometrische Daten, die sexuelle Orientierung, die ethnische Herkunft**, Daten über **verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen** oder Daten über **Massnahmen der sozialen Hilfe**.*

Durch die Leistungsaufträge des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen ist die Musik-Akademie Basel datenschutzrechtlich als öffentliches Organ i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend „IDG BS“) zu bewerten. **Damit untersteht sie im Rahmen des Lehr- und Veranstaltungsbetriebs in erster Linie dem IDG BS** und nur in wenigen Ausnahmefällen dem Bundesgesetz über den Datenschutz (nachfolgend „DSG“)

*Die nachfolgenden Ausführungen zum Datenschutz helfen zwar, **Datenschutzprobleme zu erkennen**, ersetzen jedoch nicht eine juristische Beratung im Einzelfall. Fragen zu konkreten Konstellationen richten Sie bitte an: datenschutz@mab-bs.ch*

3. Grundsätze

a) Rechtmässigkeit

Jede Bearbeitung von Personendaten tangiert die Persönlichkeit des Betroffenen. Ohne Rechtfertigungsgrund, stellt dies eine **Persönlichkeits- oder Grundrechtsverletzung** dar.

i) Zur Durchführung des Schulbetriebs

In Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Musikschulbetrieb) untersteht die MAB dem IDG BS. Personendaten dürfen gem. § 9 Abs. 1 IDG nur bearbeitet werden, wenn es die **Erfüllung der öffentlichen Aufgabe** (Musikschulbetrieb) erfordert oder eine **gesetzliche Grundlage** es erlaubt.

Eine **Einwilligung** kann dann eine Personendatenbearbeitung erlauben, wenn die Bearbeitung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe (Musikschulbetrieb) zwar nicht erforderlich ist (vgl. unten „Verhältnismässigkeit“), aber als Teil der Aufgabenerfüllung betrachtet werden kann.

Besondere Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

ii) Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb (Ausnahmefall)

Wo öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und damit mit privaten Mitbewerbern in Konkurrenz stehen, gelten die Regeln des Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG). Gem. Art. 31 DSG sind Personendatenbearbeitungen dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch eine **Einwilligung** der betroffenen Person, durch ein **überwiegendes privates oder öffentliches Interesse** oder durch **Gesetz** gerechtfertigt sind.

Bei der Einwilligung zur Bearbeitung von **besonderen Personendaten** muss die Einwilligung in diesem Fall ausdrücklich erfolgen.

Beispiele

Schüler- und Meisterkonzerte

Schülerkonzerte gehören zur musikalischen Ausbildung, sodass sie in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der MAB erfolgen. Weil die MAB keine Eintritte verlangt, steht sie nicht mit Privaten in Konkurrenz. Auf die entsprechenden Personendatenbearbeitungen ist folglich das IDG BS anwendbar.

Das Veranstalten von Meisterkonzerten gehört nicht zur musikalischen Ausbildung der Schüler:innen. Damit erfolgen derartige Konzerte nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Gleichzeitig bezahlt die MAB Künstlergagen, verlangt Eintritte und steht in Konkurrenz zu weiteren Konzertveranstaltern. Bei der Durchführung derartiger Konzerte kommt das DSG zur Anwendung.

Einwilligung durch Schüler:in; bspw. zu WhatsApp-Kommunikation oder Konzertfotografie

Sowohl die Führung einer WhatsApp-Gruppe mit Schüler:innen wie auch die Konzertfotografie sind nicht für die Gewährleistung des Musikschulbetriebs erforderlich. Dennoch dienen diese Bearbeitungen dem Musikschulbetrieb. Eine Einwilligung der betroffenen Person kann derartige Personendatenbearbeitungen folglich erlauben.

Gültig einwilligen kann nur wer urteilsfähig ist. Urteilsfähigkeit hängt von den konkreten Umständen der Person und der Tragweite der Personendatenbearbeitung ab. Für die Einwilligung zur Kommunikation über Messaging-Dienste oder zu Konzertfotografie geht die MAB von einer Urteilsfähigkeit ab 14 Jahren aus. Bei jüngeren Personen muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder einer gesetzlichen Vertreter:in eingeholt werden.

Eine Einwilligung ist zudem nur gültig, wenn sie freiwillig erfolgt und die Person umfassend über die Folgen der Personendatenbearbeitung informiert wurde.

Anfragen durch Behörden

Behörden müssen i.d.R. gesetzlich befugt sein, um Auskunft über eine Person zu verlangen. Nicht jedoch jede Behörde, die nachfragt, hat hierfür immer eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Im Zweifelsfall ist die anfragende Behörde hiernach zu fragen und den Mitarbeiter Datenschutz (datenschutz@mab-bs.ch) vor Informationsherausgabe einzubeziehen. Dieser wendet das nachfolgende Prüfschema an:

1. Hat die betroffene Person eingewilligt, dass bestimmte Personendaten herausgegeben oder veröffentlicht werden dürfen?
→ Falls ja, ist dies zulässig. Falls nein, Einwilligung einholen oder Prüfschema fortsetzen.
2. Darf der **Dritte** (die Behörde) aufgrund von Gesetz die Daten **bearbeiten**?
→ falls nein, Herausgabe verweigern und Prüfung abbrechen. Andernfalls Prüfschema fortsetzen.
3. Darf oder muss die **MAB** die Daten aufgrund von Gesetz **herausgeben oder veröffentlichen**?
→ falls nein, Herausgabe/Veröffentlichung unterbinden.

b) Treu und Glauben

Daten dürfen nur so bearbeitet werden, wie sie gem. der Information an die betroffene Person verstanden werden musste. Allgemein müssen Personendaten fair und vertrauensvoll bearbeitet werden.

Beispiele:

Wortverdrehung

Der Einwilligungswortlaut in den AGB darf nicht doppeldeutig formuliert bzw. verdreht werden, um neue Bearbeitungszwecke zu erfinden.

Dark Patterns (roter Einwilligungsknopf)

Auf einer Webseite darf der User nicht durch Farben, Schriftgrößen und Unverständlichkeit zu Datenbearbeitungen ausgetrickst werden.

c) Zweckbindungsprinzip

Als Faustregel gilt, dass Personendaten nur sachbezogen bearbeitet werden dürfen. Das Zweckbindungsprinzip verpflichtet die MAB, Personendaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, welcher bei der Beschaffung angegeben wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

Beispiel:

Beispiel:

Beispiele:

Nebengeschäft

Führt die MAB ein Verzeichnis über ihre Schüler:innen, dürfen diese Daten nicht dafür verwendet werden, um Werbung für Dienstleistungen von Dritten zu machen, wenn dieser Bearbeitungszweck nicht vereinbart wurde.

Freizeitvermittlung durch Lehrperson

Wenn Schüler:innen einer Vernetzung mit Übungspartner:innen eingewilligt haben oder dies zur Durchführung des Unterrichts erforderlich ist, muss die Vermittlung durch die Lehrperson diesem Zweck auch entsprechen. Eine Vernetzung durch Lehrpersonen aus anderen Gründen (bspw. zwecks Badmintonpartnervermittlung) ist nicht zulässig, wenn diesem Zweck nicht eingewilligt wurde.

d) Verhältnismässigkeit

Personendaten sind und nur soweit zu erheben bzw. zu bearbeiten wie tatsächlich nötig ist, um den rechtmässigen Zweck zu erreichen.

Beispiele:

Schülerlisten (an Vertretungen)

Schülerlisten werden erstellt, damit Lehrpersonen ihre Schüler:innen kontaktieren können, um Unterrichtsstunden abzumachen. In den Schülerlisten sollten nur die Informationen verzeichnet werden, die hierzu notwendig sind (Name, E-Mail, Telefon). Werden einzelner Unterrichtsstunden von einer Stellvertretung realisiert, sind nur die Informationen der betroffenen Schüler:innen weiterzugeben.

Stellenbewerbende

Bei Stellenbewerbenden gilt wie bei Arbeitnehmenden, dass nur die Personendaten bearbeitet werden dürfen, die für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind.

E-Mail: Cc und Bcc

Bei einer Mail an einer Vielzahl von Personen dürfen die jeweiligen Adressen allen anderen Empfänger:innen nur dann via CC bekanntgegeben werden, wenn dies zum Bearbeitungszweck erforderlich ist. Andernfalls sind die Empfänger:innen im Bcc (blind copy) zu setzen. Dies betrifft vor allem einseitige Informationsmails. Anders ist es, wenn eine Diskussion unter den E-Mailempfänger:innen entstehen soll.

Filmen im Einzelunterricht

Wünscht sich eine Schüler:in, zwecks Selbststudium beim Vorspiel im Musikunterricht gefilmt zu werden, so ist dies mit dem Handy der Schüler:in zu tun, damit sie unmittelbar über ihre Aufnahme verfügt. Auf diese Weise schränkt die MAB ihre Personendatenbearbeitungen auf das Nötigste ein.

Exkurs: Ist dies nicht möglich, da das Kind kein Handy hat und es trotzdem eine Aufnahme wünscht, können Aufnahmen mit dem Handy der Lehrperson hergestellt werden und dem Schüler geschickt werden, sofern es über 14 Jahre alt ist. Andernfalls ist die Einwilligung des Elternteils einzuholen. Danach ist die Aufnahme zu löschen.

Konzertaufnahme eines Elternteils

Ein Elternteil meldet, dass er ein Gruppenkonzert aufgenommen hat und dies an die anderen Eltern versenden möchte. Mit Einverständnis des filmenden Elternteils kann sein Kontakt an die anderen Elternteile per Mail (jeweils im Bcc) versendet werden, damit sich diese selbstständig bei ihm melden können. Auf diese Weise schränkt die MAB ihre Personendatenbearbeitungen auf das Nötigste ein.

e) Informationspflicht bei der Beschaffung

Sofern eine Personendatenbearbeitung nicht gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist und die betroffene Person nicht bereits über die nachfolgende Information verfügt, müssen betroffene Personen über jede Beschaffung von Personendaten informiert werden. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Die Information enthält insbesondere:

- Die Kontaktdaten der Leitung Verwaltung als Verantwortliche;
- die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- die Datenempfangenden oder die Kategorien der Datenempfangenden, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
- die Rechte der betroffenen Person.

Die MAB erfüllt diese Anforderungen insb. mittels ihrer AGB, ihrer Datenschutzerklärung für Mitarbeitende und Stellenbewerbenden sowie der Datenschutzerklärung auf der Webseite.

Von dieser Information kann abgesehen werden, wenn sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Beispiele

Information an Schüler:innen, Mitarbeitende und Öffentlichkeit

Schüler:innen bzw. deren gesetzliche Vertreter:innen erhalten die gebotenen Informationen via den AGB bei der Anmeldung. Angestellte erhalten mit dem Arbeitsvertrag eine Mitarbeitendendatenschutzerklärung. Dieser Leitfaden sowie weitere Reglemente (bspw. zur Videoüberwachung) sind auf der Webseite der MAB öffentlich einsehbar.

Konzertbetrieb

Da Schüler:innen bei ihrem ersten Konzert über die entsprechende Datenbearbeitung informiert werden, muss nicht jedes Mal gesondert darauf hingewiesen werden.

f) Datenrichtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Es müssen alle angemessenen Massnahmen getroffen werden, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, ab.

Beispiel:

Falsch buchstabierter Name

Sind die Angaben in einer Datenbank falsch hinterlegt, sind diese zu korrigieren.

Lebenskünstler

Ein Musiker wechselt regelmässig seine Postadresse sowie Handynummer und gibt ungerne bekannt, welche Kontaktangaben nun die Richtigen ist. Offensichtlich unrichtige Angaben sind nicht mehr zu bearbeiten und in den Archivierungsprozess der einzelnen Institute zu übergeben. Die weiteren Angaben sind nur soweit zu berichtigen, wie mit vernünftigem Aufwand möglich ist.

4. Auskunftsrecht

Betroffene Personen haben Recht auf Auskunft über ihre Personendaten. Dies ist ein höchstpersönliches Recht und kann deshalb nicht abgetreten werden oder sonst darauf verzichtet werden. Die Auskunft muss in der Regel innert 30 Tagen erfolgen.

Auskunftsbegehren sind an den Mitarbeitenden Datenschutz unter datenschutz@mab-bs.ch weiterleiterzuleiten. Dieser wendet insb. die folgenden Prüfschemen an:

Voraussetzungen der Auskunft

1. Ein schriftliches Gesuch
2. Identifikationsmöglichkeit (z.B. durch Kopie der Schweizer ID oder der Aufenthaltsbewilligung; auch andere persönliche Dokumente sind möglich.)
3. Kein Vorliegen eines (Teil)Verweigerungsgrunds

Verweigerungsgründe

1. Im Gesetz vorgesehen (z.B. Berufsgeheimnis)
2. Bei überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen
3. Offensichtlich unbegründetes Gesuch (Datenschutzwidriger Zweck, querulatorisch)

Inhalt der Auskunft

1. Die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Die bearbeiteten Personendaten als solche sind herauszugeben
3. Der Bearbeitungszweck
4. Die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer
5. Die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden
6. Gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung (z.B. Entscheidung via Algorithmus) sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht
7. Gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie inwiefern Datenschutz gewährleistet ist

Sonderregel zum Todesfall

Mit dem Tod erlischt die Persönlichkeit. Auskunft über Daten von verstorbenen Personen ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Verwandte und Ehepartner müssen keinen besonderen Interessensnachweis erbringen, denn hier gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein berechtigtes Interesse besteht.

5. Drittbearbeiter der MAB (insb. FHNW)

Die MAB stellt sicher, dass Informationsbearbeitungen durch Dritte (sog. Subunternehmer oder Auftragsbearbeiter) nur so bearbeitet werden, wie es die MAB tun dürfte.

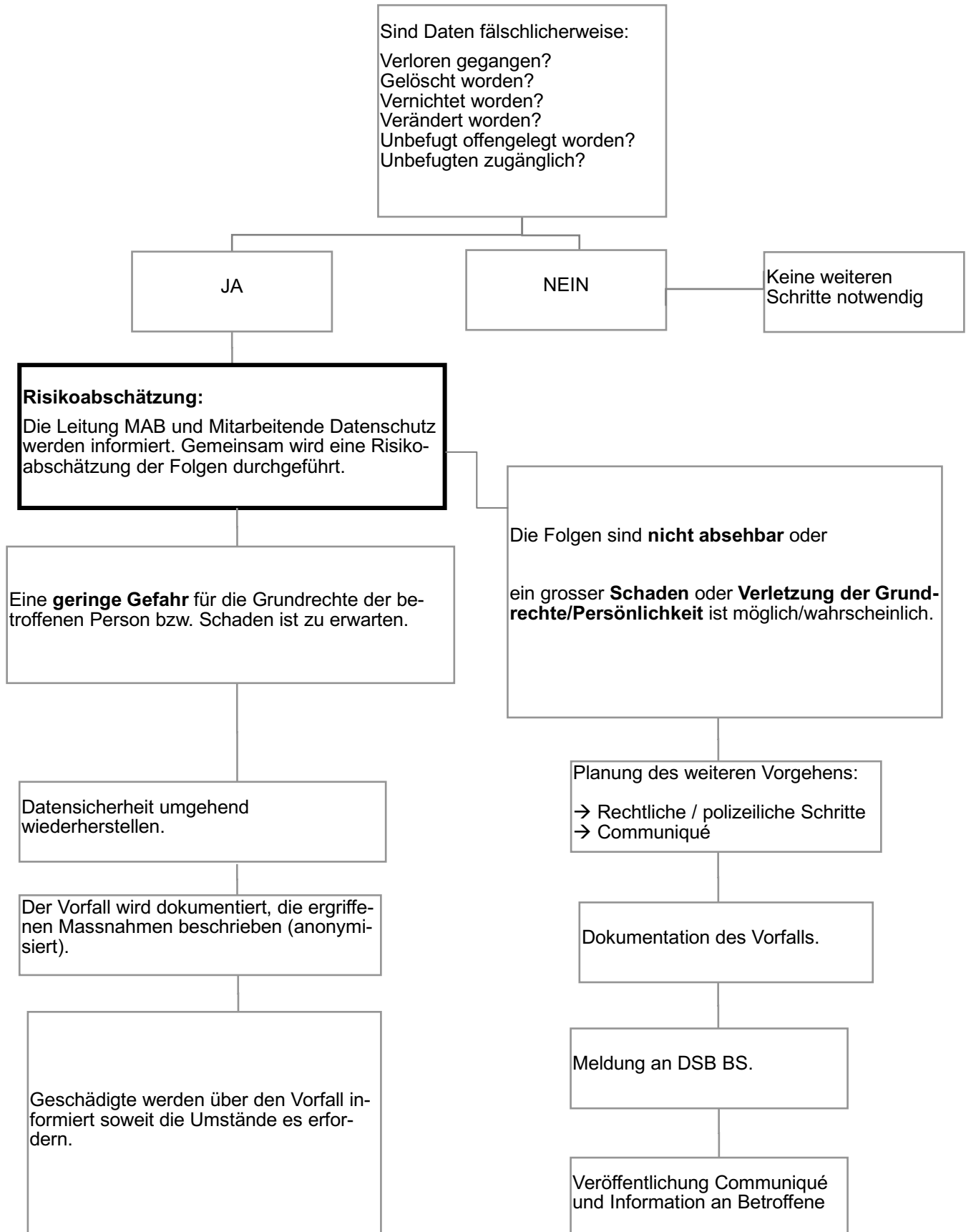
Die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Riehen sieht vor, dass Personendatenbearbeitungen der Musikschule Riehen nur dann Dritten übertragen werden dürfen, wenn die Gemeinde Riehen dies vorher bewilligt hat.

Besonderer Erwähnung gebührt der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) als hauptsächliche Auftragsbearbeiterin der MAB. Die Corporate IT der MAB wird überwiegend von der FHNW zur Verfügung gestellt. Grundlage hiervon ist der Kooperationsvertrag zwischen der MAB und FHNW und im Informatikbereich eine «Service Level Agreement (SLA)». Darin ist die zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur ersichtlich sowie dass sich die FHNW als Auftragsdatenbearbeiterin verpflichtet, die Datenschutzerfordernisse einzuhalten.

Hierzu bestehen seitens der FHNW diverse organisatorische und technische Massnahmen, um die Datensicherheit der Personendaten zu gewährleisten, für die die MAB verantwortlich ist. Diese sind insb.:

- Die technischen Serversicherheitsmassnahmen der FHNW
- Die Erstellung von Benutzerprofilen
- Multi-Faktor-Authentifizierung
- Zugriffsbeschränkungen in der Datenbank nach Funktion an der MAB (Vertraulichkeit der Daten)
- Die Protokollierung von Änderungen in der Datenbank (Integrität und Verfügbarkeit der Daten)
- Die physische Ablage in abschliessbaren Schränken (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten)
- Die Vernichtung von Personendaten, nachdem der Bearbeitungszweck erfüllt wurde (vorbehältlich der Bestimmungen des Archivgesetzes)

6. Weisung zum Vorgehen bei Verletzung der Datensicherheit



7. Human Resources: Ausgewählte Fragestellungen und Beispiele

Im Nachfolgenden werden ausgewählte Fragen zum Datenschutz im Arbeitsverhältnis erörtert. Die Ausführungen bauen auf die vorhergehenden Grundlagen im Leitfaden auf.

1. Grundsatz

Personendaten von Mitarbeitenden dürfen gem. Obligationenrecht nur dann bearbeitet werden, wenn sie entweder:

- a. deren **Eignung** für das Arbeitsverhältnis betreffen, oder
- b. für die **Durchführung** des Arbeitsvertrags erforderlich sind.

Zur **Eignung** gehören bspw. die Qualifikationen, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, oder Gesundheitsdaten (sofern relevant für die Arbeitstauglichkeit). Zur **Vertragserfüllung** erforderlich sind bspw. Name, Geburtsdatum, Arbeitsstunden, Abwesenheitsdaten (z. B. Krankheitstage).

Informationen, die i.d.R. **keinen direkten Bezug zur Arbeit**, haben sind etwa: Familienplanung (z.B. Kinderwunsch), Freizeitaktivitäten und Lebensgewohnheiten, religiöse Zugehörigkeit oder politische Überzeugungen, sexuelle Orientierung oder Vereinsmitgliedschaften.

Diese Regeln gelten sinngemäss gegenüber Stellenbewerbende, wobei sich die Bearbeitung auf die Eignung der ausgeschriebenen Stelle zu beschränken haben.

2. Informationspflichten

Ihre Informationspflichten erfüllt die MAB, indem die Mitarbeitendenschutzzerklärung bereits anlässlich der Bewerbung ausgehändigt wird.

3. Datenbearbeitung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Bewerbungsverfahrens

Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses darf das Unternehmen nur die Daten aufbewahren, die zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten oder zur Abwehr bzw. Durchsetzung von Rechtsansprüchen notwendig sind. Hierzu sind die entsprechenden Spezialgesetze zu konsultieren (bspw. zu steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Daten oder zur Archivwürdigkeit nach dem Archivgesetz).

Nach **Ende des Stellenbewerbungsprozesses** sind die eingeholten Bewerbungen zu **vernichten**. Wiederum können diese mit Einwilligung der Stellenbewerbenden auch länger aufbewahrt werden.

4. Beispiele zum Rechtmässigkeitsprinzip

- **Referenzauskünfte zu Stellenbewerbenden:** Mangels anderweitiger Grundlagen dürfen Referenzen von früheren Arbeitgeberinnen nur mit Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.

- **Heimliche Überwachungen** von Mitarbeitenden ist nur in eng begrenzten Sondersituationen erlaubt. Hierzu sind allenfalls vorgängig die Datenschutzmitarbeitende und die Verwaltungsleitung der MAB zu konsultieren.

5. Beispiele zum Zweckmässigkeitsprinzip.

- **Drittbearbeitende:** Personendaten der Angestellten dürfen nicht an Drittbearbeitende weitergegeben werden, wenn diese nicht zur vereinbarten Auftragsdatenbearbeitung benötigt werden. Bspw. sind Sozialversicherungsdaten nicht an die FHNW zu geben, da diese zu diesen Personendaten keinen Bearbeitungsauftrag der MAB hat.
- **Bewerbungsfotos** im Lebenslauf dürfen nicht ohne Weiteres anderweitig verwendet werden.

6. Beispiele zum Verhältnismässigkeitsprinzip

- Wenn eine Bankverbindung an die Personaladministration zur Lohnauszahlung gegeben wird, darf diese nicht deshalb an die Buchhaltung weitergegeben werden, wenn dies nicht erforderlich ist.

7. Beispiele zur Datensicherheit

- **Interne Post:** Grundsätzlich erfolgt die interne Bearbeitung von Personendaten auf eine «need to know» Basis. Interne Post ist deshalb nicht in offenen, sondern in verschlossenen Umschlägen zu verteilen.
- **Besonders schutzbedürftige Personendaten** erfordern erhöhte Datensicherheitsmassnahmen, sodass diese nicht digital zu versenden sind, wenn eine verschlüsselte Kommunikation nicht gewährleistet ist. Ebenfalls sind derartige Papierunterlagen zu shreddern und nicht bloss ins Altpapier zu legen.

8. Beispiele zum Auskunftsrecht

- Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Kopie ihres Personaldossiers, wenn sie diesen anfordern.

8. Datenschutzerklärung für Mitarbeitende und Stellenbewerbende

In dieser Datenschutzerklärung erläutert die Musik-Akademie Basel (nachfolgend wir), wie wir Personendaten im Arbeitsverhältnis und Bewerbungsverfahren i.S.v. Art. 328b OR und dem IDG Basel-Stadt bearbeiten. Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Datenbearbeitungen, die wir hier beschreiben, ist die Musik-Akademie Basel, soweit im Einzelfall nichts anderes angegeben ist. Wenn Sie datenschutzrechtliche Anliegen haben, können Sie uns diese an folgende Kontaktadresse mitteilen:

Verantwortlicher: Verwaltung (Datenschutz)

Adresse: Musik-Akademie Basel, Leonhardstrasse 6, 4009 Basel

E-Mail: datenschutz@mab-bs.ch

Zwecke der Datenbearbeitung

Wir bearbeiten Daten über die Arbeitnehmenden und Stellenbewerbenden soweit sie deren Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Ebenfalls bearbeiten wir Personendaten von Mitarbeitenden soweit wir ein berechtigtes Interesse hierzu haben. Hierzu gehören insb. die benötigten Daten zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, wie zum Beispiel für Sozialversicherungsabgaben und Steuerabzüge. Unter unseren berechtigten Interessen fallen eben Datenbearbeitungen zwecks Schutz des Unternehmens, der Sicherheit von Systemen, Mitarbeitenden und Gästen, für die Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten und sonstigem Fehlverhalten.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Bearbeitung Ihrer Personaldaten für bestimmte Zwecke erteilt haben, bearbeiten wir Ihre Personendaten im Rahmen dieser und gestützt auf diese Einwilligung, soweit wir keine andere Rechtsgrundlage haben und eine solche aufgrund der auf uns anwendbaren Datenschutzgesetzgebung benötigen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, was jedoch keine Auswirkung auf bereits erfolgte Datenbearbeitungen hat.

Datenweitergabe und Datenübermittlung ins Ausland

Wir geben im Rahmen unserer administrativen Aktivitäten und/oder zur Erfüllung des Bearbeitungszwecks soweit erlaubt und es uns als angezeigt erscheint Personendaten auch Dritten bekannt. Wir geben in bestimmten Fällen Personendaten an andere Unternehmen, Behörden und weitere Dritte in der Schweiz und im Ausland bekannt, die Leistungen in unserem Auftrag oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsverhältnisses erbringen. Beispiele dafür sind Stellen, die Leistungen für Buchhaltung, Personal- und Saläradministration oder Wartung und Betrieb von IT-Systemen erbringen, Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen, Treuhänder, Rechtsvertreter und andere Stellen, welche Personendaten für die bereits erwähnten Zwecke bearbeiten.

Die Auftragsbearbeitende, die Personendaten im Rahmen des Webauftritts der Musik-Akademie Basel bearbeiten, sind der Datenschutzerklärung der Webseite zu entnehmen. Diese kann und wird periodisch aufgrund neuer Auftragsbearbeitende erneuert und ist jeweils verlinkt unter: <https://www.musikakademie.ch/de/uber-uns/datenschutz.html>. Unter dieser URL ist auch das Datenschutzreglement der Musik-Akademie Basel einsehbar.

Dauer der Aufbewahrung von Personendaten

Wir bearbeiten Ihre Personendaten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder sonst die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist, d.h. zum Beispiel für die Dauer des gesamten Arbeitsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Arbeitsvertrags) sowie darüber hinaus gemäss den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Dabei ist es möglich, dass Personendaten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die Musik-Akademie Basel geltend gemacht werden können und soweit wir anderweitig gesetzlich dazu verpflichtet sind oder unsere überwiegenden Interessen dies erfordern (z.B. für Beweis- und Dokumentationszwecke).

Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden sie soweit möglich gelöscht oder anonymisiert, sofern sie vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt als nicht archivwürdig beurteilt wurden. Wir vernichten die Bewerbungsunterlagen der Personen, bei denen es nicht zu einer Anstellung kam, sobald die Stelle besetzt und die Einsprachefrist verstrichen ist. Ausnahme hiervon ist, wenn die Person eine längere Aufbewahrung einwilligt.

Datensicherheit

Wir treffen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz Ihrer Personendaten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch. Wir können aber nur Bereiche sichern, die wir kontrollieren. Wir verpflichten unsere Auftragsbearbeitende dazu, angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Sicherheitsrisiken lassen sich allerdings generell nicht vollständig ausschliessen; Restrisiken sind unvermeidbar.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben im Rahmen des auf Sie anwendbarem Datenschutzrechts betreffend Ihren Personendaten das Recht auf :

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Widerspruch gegen unsere Datenbearbeitungen
- Herausgabe (sog. Datenportabilität).

Bitte beachten Sie aber, dass wir uns vorbehalten, unsererseits die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen geltend zu machen, etwa wenn wir zur Aufbewahrung oder Bearbeitung gewisser Daten verpflichtet sind, daran ein überwiegendes Interesse haben (soweit wir uns darauf berufen dürfen) oder sie für die Geltendmachung von Ansprüchen benötigen. Falls für Sie Kosten anfallen, werden wir Sie vorab informieren.

Die Ausübung solcher Rechte setzt in der Regel voraus, dass Sie Ihre Identität eindeutig nachweisen (z.B. durch eine Ausweiskopie, wenn Ihre Identität nicht eindeutig ist bzw. verifiziert werden kann). Zur Geltendmachung Ihrer Rechte können Sie uns an der obigen unter «Verantwortlicher» angegebenen Adresse kontaktieren.

Jede betroffene Person hat überdies das Recht, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen oder bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die zuständige Datenschutzbehörde im Kanton Basel-Stadt ist der kantonale Datenschutzbeauftragte (<https://www.dsb.bs.ch/>).

Stand Datenschutzerklärung: 1. Februar 2024

9. Datenschutzklausel AGB

Die Musik-Akademie Basel (MAB) bearbeitet die Daten ihrer Vertragspartner insb. soweit dies zur Vertragsabwicklung, Vertragsleistung und Schuldvollstreckung erforderlich ist.

Ebenfalls bearbeitet die Musik-Akademie Basel die Daten ihrer Vertragspartner soweit sie ein berechtigtes Interesse hierzu hat. Hierzu gehören insb. Datenbearbeitung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Wir geben Personendaten im Rahmen unserer administrativen Tätigkeit, zur Erfüllung des Bearbeitungszwecks oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten Dritten bekannt. Hierzu gehören insb. folgende Kategorien von Drittbearbeitenden:

- IT-Dienstleister
- Staatliche Dienststellen und Ämter
- Treuhand

Wir bearbeiten Ihre Personendaten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder sonst die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden sie soweit möglich gelöscht oder anonymisiert.

Wir treffen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz Ihrer Personendaten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch. Wir können aber nur Bereiche sichern, die wir kontrollieren. Wir verpflichten auch unsere Auftragsbearbeitende dazu, angemessene Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Sicherheitsrisiken lassen sich allerdings nicht vollständig ausschliessen; Restrisiken sind unvermeidbar.

Für die Personendatenbearbeitung verantwortlich ist die Leitung Verwaltung der MAB. Zur Geltendmachung Ihrer Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte kontaktieren Sie die Datenschutzmitarbeitende. Per E-mail sind diese unter datenschutz@mab-bs.ch oder auf dem Postweg c/o Musik-Akademie Basel, Leonhardstrasse 6, 4009 Basel erreichbar.

.

10. Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) bei neuen Personendatenbearbeitungen

1. Ausgangslage

Gem. § 12a Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (IDG) sind öffentliche Organe verpflichtet, bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung zu prüfen, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Diese kann sich insbesondere aus der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung ergeben.

Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Die Folgenabschätzung enthält mindestens:

1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
2. eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehende Risiken sowie
3. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass dieses Gesetz eingehalten wird.

2. Datenschutzfolgeabschätzung an der Musik-Akademie Basel (MAB)

Um die oben beschriebenen Anforderungen zu genügen, beachten die Verwaltung, die Schulleitung, die IT-Mitarbeitenden, die Verantwortliche digitale Strategie der MAB und der Mitarbeitende Datenschutz den nachfolgenden Prozess, ehe neuartige Personendatenbearbeitungen implementiert werden.

1. Identifikation neuer Personendatenbearbeitung

Die Verantwortliche digitale Strategie, ein Mitglied der Verwaltung, der IT-Mitarbeitenden oder der Schulleitung identifiziert das Vorhaben einer Personendatenbearbeitung, die vorher nicht stattfand, und benachrichtigt den Mitarbeitenden Datenschutz.

2. Vorprüfung

Der Mitarbeitender Datenschutz führt eine erste Einschätzung durch, um festzustellen, ob das geplante Vorhaben möglicherweise ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen birgt. Wenn kein signifikantes Risiko besteht, teilt der Mitarbeitende Datenschutz, dass keine DSFA erfolgt.

3. Datenschutzfolgenabschätzung

Falls ein hohes Risiko vermutet wird oder Unsicherheiten bestehen, erstellt der Datenschutzmitarbeitender eine DSFA. Konkret leistet dieser das Nachfolgende.

- a. Erstellung einer Beschreibung der Datenverarbeitungsvorgänge: Detaillierte Darstellung, wie die Daten gesammelt, gespeichert, verarbeitet und eventuell gelöscht werden.
- b. Risikobewertung: Analyse der potenziellen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen durch die vorgesehene Datenverarbeitung.
- c. Planung von Abhilfemassnahmen: Entwicklung von Massnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken, einschliesslich technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen.

4. Abstimmung mit der Schulleitung

Der Datenschutzmitarbeitende stellt die Ergebnisse der DSFA der Leitung Verwaltung bzw. der Schulleitung vor, die über das weitere Vorgehen entscheidet.